



Bestattungs- und Friedhofreglement

Gemeinde Stüsslingen

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Bestattungs- und Friedhofreglement Gemeinde Stüsslingen

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹ und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992² -

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziel und Zweck

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Stüsslingen.

² Die Gemeinde Stüsslingen gewährleistet den Einwohnern und Einwohnerinnen mit Wohnsitz Stüsslingen eine würdige Bestattung.

³ Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

2.1. Aufsicht

§ 2

¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeinderat. Dieser wählt die verantwortlichen Funktionäre wie:

a) die Begleitpersonen Bestattungen

² Die unmittelbare Aufsicht übt die Umweltkommission aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie stellt dem Gemeinderat Anträge für die Wahl der verantwortlichen Funktionäre nach § 2 Abs. 1 und erlässt Pflichtenhefte für diese;
- b) sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;

¹ BGS 831.1; SG

² BGS 131.1; GG

- c) sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an;
- d) sie bewilligt die Exhumierung bestatteter Personen;
- e) sie bewilligt die Grabmalgesuche;
- f) sie erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler.

2.2. Organisation

§ 3

¹ Die Gemeindeverwaltung besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Betrieb der Abdankungs- und der Aufbahrungshalle;
- b) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
- c) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
- d) Führung der Sterbe-, Gräber- und Kremationskontrolle;
- e) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen.
- f) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofswesen.

² Die Umweltkommission plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanlagen.

³ Die Funktionäre nach § 2 Abs. 1 erfüllen die ihnen übertragenen Arbeiten gemäss Weisungen der Gemeindeverwaltung.

2.3. Rechtspflege

§ 4

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung sowie der Umweltkommission betreffend das Bestattungs- und Friedhofswesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Volkswirtschafts-Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungswesen

3.1. Meldepflicht von Todesfällen

§ 5

¹ Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a - 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004³ und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006⁴.

² Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

3.2. Anmeldung der Bestattung

§ 6

¹ Die Angehörigen haben jede in Stüsslingen vorzunehmende Bestattung bei der Gemeindeverwaltung Stüsslingen anzumelden.

² Beizulegen ist die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

³ Auch, wenn Einwohner ausserhalb der Gemeinde sterben (z.B. Spital), sind die Angehörigen verpflichtet, Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Stüsslingen zu machen.

3.3. Bewilligung der Bestattung und Meldungen

§ 7

¹ Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 6 vorhanden sind, bewilligt die Gemeindeverwaltung die Bestattung.

² Die Gemeindeverwaltung meldet den Todesfall:

- a) dem Inventurbeamten;
- b) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse;

3.4. Bestattungsart

§ 8

¹ Bei der Gemeindeverwaltung hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

³ SR 211.112.2; ZStV

⁴ BGS 212.11; VZD

² Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnet die Gemeindeverwaltung die Kremation an.

³ Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, erfolgt die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Namensschild.

3.5. Überführung und Aufbahrung

§ 9

¹ Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.

² Die eingesargten Verstorbenen werden in der Regel in der Friedhofkirche aufgebahrt.

³ Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine sofortige Schliessung des Sarges angeordnet wird, kann dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offenbleiben.

⁴ Die Überführung der Verstorbenen und der Urnen in die Aufbahrungshalle erfolgt gemäss Vereinbarung der Angehörigen mit der Gemeindeverwaltung Stüsslingen.

⁵ Es finden keine Leichengeleite vom Wohnort beziehungsweise der Kirche auf den Friedhof statt.

3.6. Zeitpunkt der Bestattung

§ 10

¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.

² Die Gemeindeverwaltung Stüsslingen kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung oder Kremation gestatten.

³ Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung nach § 11 und der Bestattung mit der Gemeindeverwaltung Stüsslingen. Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Gemeindeverwaltung Stüsslingen die erforderlichen Anordnungen.

3.7. Abdankungen

§ 11

¹ Die Abdankungen finden in der Regel in der Friedhofkirche statt.

² Bestattungen finden in der Regel an Wochentagen vormittags um 10 Uhr und nachmittags um 14 Uhr statt.

³ An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.

⁴ Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

⁵ Die Gestaltung der Abdankungsfeier insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt ist Sache der Angehörigen.

3.8. Glockengeläut

§ 12

¹ Das Endläuten wird auf Anzeige der Gemeindeverwaltung Stüsslingen nach dem ortsüblichen Brauch arrangiert. Zehn Minuten vor der Bestattung läuten die Glocken der Friedhofkirche. Die von der Gemeinde Stüsslingen gemäss Pflichtenheften bezeichneten Personen sind für das Grabgeläute zuständig.

3.9. Vollzug der Bestattungen

§ 13

¹ Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Die Sargabsenkung erfolgt nach dem Ende der Abdankungsfeier. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.

² Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

³ Die Bestattungen sind ortsüblich öffentlich. Die Angehörigen können jedoch eine stille Bestattung verlangen.

⁴ Auf Gesuch hin können Verstorbene, die weder in Stüsslingen gewohnt haben noch auf dem Gemeindegebiet starben, mit Bewilligung des Gemeindepräsidiums auf dem Urnenhain, in einem Urnengrab oder im Gemeinschaftsgrab bestattet werden. Die Gemeinde erhebt dafür eine Gebühr gemäss Anhang, Buchstabe C, die vor der Bestattung zu entrichten ist. Für Erdbestattungen werden keine Bewilligungen erteilt.

4. Friedhofwesen

4.1. Bestattungsort

§ 14

¹ Der Friedhof Stüsslingen ist der Bestattungsort der Gemeinde Stüsslingen, sowie für übrige Personen, die auf dem Gemeindegebiet sterben. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

² Sofern Verwandte oder auswärtige Behörden darum ersuchen, einen Verstorbenen ausserhalb der Gemeinde Stüsslingen zu bestatten, so ist dem Wunsch zu entsprechen, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

d

4.2. Friedhofordnung

§ 15

¹ Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

² In der Friedhofkirche aufgebahrte Verstorbene können von den Angehörigen und von Drittpersonen besucht werden. Der Schlüssel wird den Angehörigen durch die Gemeindeverwaltung übergeben. Nach der Bestattung muss der Schlüssel unaufgefordert der Gemeindeverwaltung zurückgebracht werden. Verlorene Schlüssel sind mit Fr. 80.00 zu entschädigen.

³ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge)
- b) das Mitführen von Haustieren;
- c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
- d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
- e) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
- f) das Übersteigen der Einfriedung.

4.3. Grabstätten

§ 16

¹ Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:

- a) Kat. I: Erdbestattungsgrab Erwachsene und Kinder über 8 Jahre
- b) Kat. II: Erdbestattungsgrab Kinder bis und mit 8. Altersjahr im Grabfeld Urnengräber
- c) Kat. III: Urnengräber
- d) Kat. IV: Urnenhain
- e) Kat. V: Gemeinschaftsgrab
- f) Kat. VI: Grab der Ungenannten

² Die Gräber sind auf folgende Mindestdiefen auszuheben:

- a) für Kat. I 1.5 m;
- b) für Kat. II 1.2 m;
- c) für Kat. III und Kat. IV 0.6 m.

³ Die fertigen Grabflächen betragen für:

- a) Kat. I: Erdbestattungsgräber Erwachsene 150/50 cm;
- b) Kat. II: Erdbestattungsgräber Kinder 100/50 cm im Urnengrab
- c) Kat. III: Urnengräber 100/50 cm

⁴ In jedem Erdbestattungsgrab darf nur ein Sarg bestattet werden. Es kann eine zusätzliche Urne beigesetzt werden, sofern die Erdbestattung nicht länger als 20 Jahre bestanden hat.

⁵ In den Urnengräbern (Kat. III und IV) dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, sofern die 1. Urne nicht länger als 20 Jahre bestanden hat.

⁶ Totgeborene Kinder und Frühgeburten sind grundsätzlich Kindern bis und mit 8. Altersjahr gleichgestellt. Es kann ein eigenes Urnengrab beansprucht werden oder sie können eingeäschert in einem Erwachsenengrab, welches nicht länger als 20 Jahre bestanden hat, beigesetzt werden. Auf Wunsch der Angehörigen können Tot- und Frühgeburten eingeäschert unentgeltlich im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

⁷ Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

4.3.1. Grabesruhe und Grabaufhebung

§ 17

¹ Die Ruhezeit der Gräber dauert:

- a) Kat. I, II, III und IV: mindestens 25 Jahre;
- b) Kat. V und VI: unbegrenzt.

² Frühestens 25 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld oder einer Grabreihe kann die Umweltkommission beschliessen, ein Grabfeld oder eine Grabreihe aufzuheben. Falls dadurch die Grabesruhe für einzelne Gräber über 30 Jahre dauern würde, kann die Umweltkommission auch Teile einer Grabreihe aufheben.

³ Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfeldes, einer Grabreihe bzw. Teile einer Grabreihe ist zu veröffentlichen. Soweit möglich werden die Angehörigen schriftlich informiert.

⁴ Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lässt die Umweltkommission die Grabstätten abräumen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁵ Nicht beanspruchte Grabmäler gehen in das Eigentum der Gemeinde Stüsslingen über.

⁶ Überreste von Verstorbenen und Urnen eines aufgehobenen Grabfeldes verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

4.3.2. Grabmäler

§ 18

¹ Für Erdbestattungsgräber der Kat. I und der Kat. II sowie für Urnengräber der Kat. III ist ein Grabmal obligatorisch.

² Die Beschaffung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen.

³ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedürfen einer Bewilligung durch die Umweltkommission.

⁴ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten. Die Grabmäler können aus allen Arten von Steinen, Holz und Schmiedeeisen bestehen. Nicht zugelassen sind Blech- und Perlenkränze.

⁵ Die Grabmäler müssen schlicht, einfach und aufrechtstehend sein. Sie sollen sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.

⁶ Die Masse der Grabmäler betragen:

a) Kat. I: 100-110 cm hoch, 50 cm breit, max. 30 cm dick;

b) Kat. II: 80-90 cm hoch, 50 cm breit, max. 30 cm dick;

c) Kat. III: 80-90 cm hoch, 50 cm breit, max. 30 cm dick.

⁷ Bei Wiederverwendung alter Grabmäler auf neuen Gräbern müssen die alten Namen und Jahrzahlen auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

⁸ Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern erst 12 Monate nach der Erdbestattung errichtet werden. Grabmäler dürfen auf Urnengräbern erst drei Monate nach der Urnenbeisetzung errichtet werden.

⁹ Die Gemeinde Stüsslingen sorgt für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten mit Granitplatten.

¹⁰ Für die Gräber der Kat. IV (Urnenhain) stellt die Gemeinde Stüsslingen auf Kosten der Angehörigen einen einheitlichen Schrifträger zur Verfügung.

4.3.3. Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

§ 19

¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.

² Pflanzen dürfen die Grabmäler nicht überragen und sind nötigenfalls zurückzuschneiden.

³ Abfälle sind in den entsprechenden Behältern zu deponieren.

⁴ Die Gemeinde Stüsslingen ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern zu entfernen.

⁵ Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung (inklusive Kostenangabe) durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde Stüsslingen zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.

⁶ Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde Stüsslingen unterhalten und in einfacher Art geschmückt.

⁷ Der Unterhalt und die gärtnerische Gestaltung des Urnenhains, des Gemeinschaftsgrabes sowie des Grabes der Ungenannten erfolgt ausschliesslich durch die Gemeinde Stüsslingen.

⁸ Für den Urnenhain gelten folgende Vorgaben:

- a) Auf dem Urnenhain ist pro Schrifträger ein Blumengefäss mit einer maximalen Länge von 32 cm, einer maximalen Breite von 16 cm und einer maximalen Höhe von 15 cm erlaubt. Die Bepflanzung/der Blumenschmuck darf in der Höhe den Schrifträger nicht mehr als 20 cm überragen. Das Blumengefäss kann vor oder hinter dem Schrifträger platziert werden.
- b) Verwelkte Blumen und leere Blumengefässe werden durch die Gemeinde Stüsslingen entfernt.
- c) Private Anpflanzungen sind nicht gestattet.
- d) Handelsübliche Grabkerzen oder Laternen, die den Schrifträger nicht überragen, sind während der Monate November und Dezember gestattet.
- e) Private Weihwassergefässe und künstliche Blumen sind nicht erlaubt.
- f) Kleine Figuren, Fotos und Bilder neben oder auf dem Schrifträger sind während 4 Wochen nach der Bestattung erlaubt. Die Gemeinde Stüsslingen darf diese Gegenstände nach Ablauf der genannten Zeitdauer entfernen.

⁹ Bei einer Bestattung im Urnenhain, im Gemeinschaftsgrab oder im Grab der Ungenannten können Kränze und anderer Blumenschmuck an dem hierfür bestimmten Ort während 4 Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde Stüsslingen berechtigt, Blumen und Kranzschmuck zu entfernen.

¹⁰ Beim Gemeinschaftsgrab und beim Grab der Ungenannten ist kein privater Blumenschmuck gestattet.

4.3.4. Haftung

§ 20

¹ Die Gemeinde Stüsslingen haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern und dem Urnenhain befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen ist. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966⁵.

5. Gebühren

5.1. Bestattungen und Friedhof

⁵ BGS 124.21; VG

§ 21

¹ Die Gebühren sind im Anhang «Gebühren- und Beitragsregelung» definiert. Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Stüsslingen gelten die Gebühren gemäss Abschnitt A, für alle anderen die Gebühren gemäss Abschnitt C.

5.2. Kostenübernahme

§ 22

¹ Verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen werden auf Kosten der Gemeinde Stüsslingen bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

² Die Gemeinde Stüsslingen übernimmt für Verstorbene, welche bis zu ihrem Tode in Stüsslingen Wohnsitz hatten, die Leistungen gemäss Abschnitt B im Anhang «Gebühren- und Beitragsregelung».

6. Strafen

§ 23

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

7. Schlussbestimmungen

§ 24

In allen Fällen, die durch dieses Reglement nicht geregelt sind, entscheidet die Umweltkommission.

7.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 25

¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11.07.2014 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

7.3. Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

§ 26

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1.9.2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Stüsslingen beschlossen am 14.06.2021



Gemeindepäsident



Gemeindegemeinschafterin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 12. August 2021

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Stüsslingen

Gebühren- und Beitragsregelung

A Gebühren für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Stüsslingen

- | | |
|---|------------|
| 1. Erdbestattungen (Kat. I und Kat. II) | |
| a) Aufbahrungshallenbenützung, Platzgeld, Grab öffnen und eindecken, Leichenbegleitung zum Grab, Grabgeläute | Fr. 500.00 |
| b) Grabdenkmal und Inschrift gehen zu Lasten der Hinterbliebenen | |
| 2. Bestattungen im Urnengrab (Kat. III) | |
| a) Aufbahrungshallenbenützung, Platzgeld, Grab öffnen und eindecken, Leichenbegleitung zum Grab, Grabgeläute | keine |
| b) Grabdenkmal und Inschrift gehen zu Lasten der Hinterbliebenen | |
| 3. Bestattungen im Urnenhain (Kat. IV) | |
| a) Aufbahrungshallenbenützung, Platzgeld, Grab öffnen und eindecken, Leichenbegleitung zum Urnenhain, Grabgeläute | keine |
| b) Schrifträger für 25 Jahre | Fr. 800.00 |
| c) Kosten für die Inschrift gehen zu Lasten der Hinterbliebenen | |
| 4. Urnenbestattungen in bestehendes Grab | |
| a) Aufbahrungshallenbenützung, Platzgeld, Grab öffnen und eindecken, Leichenbegleitung zum Grab oder Urnenhain, Grabgeläute | keine |
| b) Inschrift auf Grabdenkmal geht zu Lasten der Hinterbliebenen | |
| 5. Bestattungen im Gemeinschaftsgrab oder im Grab der Unbenannten | |
| a) Aufbahrungshallenbenützung, Platzgeld, Leichenbegleitung zum Grab, Grabgeläute | keine |
| b) Namensschild beim Gemeinschaftsgrab geht zu Lasten der Hinterbliebenen. | |

B Kostenübernahme für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Stüsslingen

Die Gemeinde Stüsslingen übernimmt für Verstorbene, welche bis zu ihrem Tode in Stüsslingen Wohnsitz hatten, folgende Bestattungskosten:

- Die Überführung des Verstorbenen in die Aufbahrungshalle aus max. 10 km Entfernung oder von der Wohnung in das Krematorium Olten oder Aarau;
- eine einfache Urne aus Ton;
- die Kremationskosten.

C Gebühren für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde Stüsslingen

1. Bestattungen im Urnengrab (Kat. III)
 - a) Aufbahrungshallenbenützung, Platzgeld, Grab öffnen und eindecken, Leichenbegleitung zum Grab, Grabgeläute Fr. 1'400.00
 - b) Grabdenkmal und Inschrift gehen zu Lasten der Hinterbliebenen

2. Bestattungen im Urnenhain (Kat. IV)
 - a) Aufbahrungshallenbenützung, Platzgeld, Grab öffnen und eindecken, Leichenbegleitung zum Urnenhain, Grabgeläute Fr. 1'200.00
 - b) Schrifträger für 25 Jahre Fr. 800.00
 - c) Kosten für die Inschrift gehen zu Lasten der Hinterbliebenen

3. Urnenbestattungen in bestehendes Grab
 - a) Aufbahrungshallenbenützung, Platzgeld, Grab öffnen und eindecken, Leichenbegleitung zum Grab oder Urnenhain, Grabgeläute Fr. 1'200.00
 - b) Inschrift auf Grabdenkmal geht zu Lasten der Hinterbliebenen

4. Bestattungen im Gemeinschaftsgrab oder im Grab der Unbenannten
 - a) Aufbahrungshallenbenützung, Platzgeld, Leichenbegleitung zum Grab, Grabgeläute Fr. 1'000.00
 - b) Namensschild beim Gemeinschaftsgrab geht zu Lasten der Hinterbliebenen.

Wenn der Verstorbene nachweislich früher längere Zeit in Stüsslingen wohnhaft gewesen ist, werden die Gebühren wie folgt reduziert:

Wohnsitzdauer:

- ab 10 bis 25 Jahre 25% Reduktion
- ab 25 Jahren 50% Reduktion

Für Verstorbene, welche vor ihrem Eintritt in ein Alters-/Pflegeheim ihren Wohnsitz in Stüsslingen hatten, gelten die gleichen Bedingungen, wie für Verstorbene mit Wohnsitz Stüsslingen (Gemäss Anhang Buchstabe A und B).⁶

⁶ Ergänzung Absatz nach Gemeinderatsbeschluss vom 17.01.2024